



Logistikhandbuch für Lieferanten im Zentrallager Wels

**Trockensortiment
und Non-Food**

Inhaltsverzeichnis

1	WICHTIGER HINWEIS	3
2	ABWICKLUNG IM ZLW	4
2.1	Wareneingang	4
2.1.1	Allgemein	4
2.1.2	Wareneingangszeiten – Trockensortiment.....	4
2.2	Voraussetzungen zur Abwicklung	5
2.2.1	Ladehilfsmittel	5
2.2.2	Palettenqualität.....	6
2.2.3	Palettenüberstand	7
2.2.4	Palettenhöhen.....	7
2.2.5	Palettengewicht	7
2.2.6	¼ Displays auf Dollies	7
2.2.7	Gefahrgut	7
2.2.8	Beschaffenheit der Palette	8
2.2.9	Beschaffenheit der GVE	9
2.2.10	Lieferschein	9
3	AUSZEICHNUNG	10
3.1.1	Palettenauszeichnung	10
3.1.2	Warenauszeichnung	12
3.1.3	Barcodequalität.....	13
4	ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH MIT SPAR	14
5	RICHTLINIEN FÜR CPFR-LIEFERANTEN	14
6	ANSPRECHPARTNER ZENTRALLAGER WELS	15
7	SICHERHEIT BEIM WARENEINGANG	15

1 Wichtiger Hinweis

Vor der ersten Anlieferung muss mit unserem Logistik-Bereich Kontakt aufgenommen werden. Dadurch können bereits im Vorhinein Anlieferprobleme vermieden werden.

Ansprechperson:

SPAR Österr. Warenhandels AG, Zentrallager Wels, Terminalstraße 85, A-4600 Wels
Gerhard Kroiss, Tel.: +43 7242 25403 521, E-Mail: gerhard.kroiss@spar.at
Sonja Sommerhuber, Tel. +43 7242 25403 524, E-Mail: sonja.sommerhuber@spar.at

Außerdem ist eine Registrierung auf unserem B2B Portal notwendig (<http://b2b.spar.at>). Hier finden Sie auch immer die aktuellste Version unseres Logistikhandbuches.

Zentrallager Wels (ZLW)

→ Liefergebiet gesamt Österreich

SPAR Österr. Warenhandels AG
Zentrallager Wels
Terminalstraße 85
4600 Wels
Tel.: +43 (0)7242 25403 - 0
GLN: 91 00400 00000 4

2 Abwicklung im ZLW

2.1 Wareneingang

2.1.1 Allgemein

Der Wareneingang muss im Zentrallager Wels per LKW erfolgen. Eine Anlieferung per Bus, PKW oder Kleintransporter ist nicht gestattet und führt dazu, dass die Ware von SPAR nicht angenommen wird.

Lieferbedingungen für Zentrallager Wels:

Bei Lieferung mit LKW frei auf die im ZLW befindliche Fördertechnik (weitere gelten die „allgemeinen Bestellbedingungen“ der Fa. SPAR in der geltenden Fassung).

Zur Entladung der Ware werden den für die Lieferanten bzw. Spediteure tätigen LKW Fahrern von SPAR Handhubwagen, E-Hubwagen und Doppelstockstapler zur Verfügung gestellt. Die Paletten müssen ausschließlich vom LKW Fahrer einzeln auf die Fördertechnik aufgegeben werden.

2.1.2 Wareneingangszeiten – Trockensortiment

ZLW		
Zentrallager Wels	MO - FR	06:00 - 16:00

Um eine pünktliche Entladung bei den SPAR-Lägern zu gewährleisten und Stand- und Wartezeiten zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit der Zeitfensterreservierung durch das MERCAREON Zeitfenster-Management.

Mit diesem Tool haben die anliefernden Spediteure bereits vor der Anlieferung die Möglichkeit, die für eine Anlieferung verfügbaren Zeitfenster über das MERCAREON-Internetportal einzusehen und das für sie günstigste Zeitfenster zu buchen.

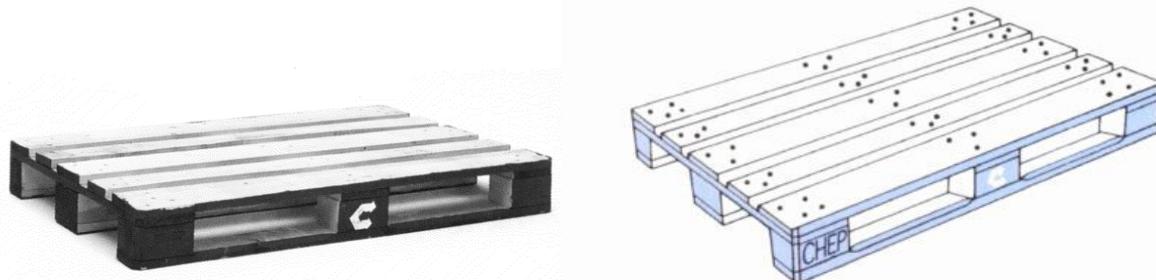
Genauere Informationen finden Sie unter www.mercareon.com.

2.2 Voraussetzungen zur Abwicklung

2.2.1 Ladehilfsmittel

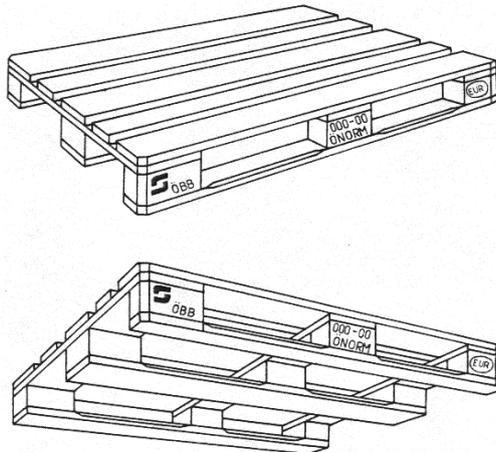
CHEP-Palette

Als Ladehilfsmittel bevorzugt SPAR die CHEP-Europalette (B1208A) mit den Ausmaßen von 1200 mm x 800 mm. In dieser Mietsystemvariante ist kein Palettentausch vorgesehen. Die leergewordenen Paletten werden direkt vom Zentrallager durch Frächter der Fa. Chep abgeholt.



Europool-Palette

Als weiteres Ladehilfsmittel akzeptiert SPAR die Europool-Palette nach DIN EN 13698-1. Die Abwicklung erfolgt über die u.a. Palettenabwicklung.



Palettenabwicklung

Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung mittels Tausch, d.h. für die Anzahl gelieferter bekommt der Lieferant dieselbe Menge Paletten im Tauschweg wieder zurück. Einweg-, Übersee- und Düsseldorfer Paletten werden nicht getauscht!

Ausnahmeregelung:

Sollten in Ausnahmefällen nicht genügend Leerpaletten für die Rückgabe an den Lieferanten zur Verfügung stehen, werden die Paletten von SPAR als unentgeltliches Darlehen des Lieferanten einbehalten und dem Fahrer wird eine Bestätigung zur Geltendmachung des Rückforderungsanspruches übergeben. Eine Rückforderung von Paletten gleicher Art und Güte ist jederzeit binnen drei Monaten gegen Vorweis dieser Bestätigung (im Original!) möglich. Die Einlösung ist nur im Zentrallager Wels möglich, das die Bestätigung ausgestellt hat. Aus Gründen der Abrechnung und Lagerhaltung kann eine Bestätigung, die älter als drei Monate ist, nicht eingelöst werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt sohin binnen drei Monaten.

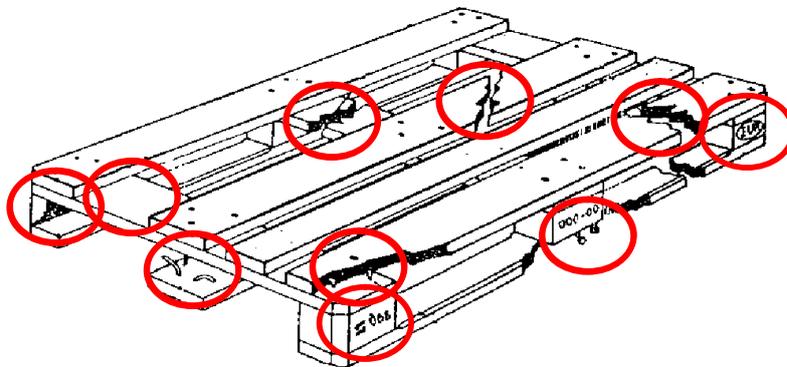
Sollte der Tausch aufgrund Paletten- oder Poolkistenmangels seitens SPAR nicht durchgeführt werden können, wird die Bestätigung um weitere drei Monate verlängert.

2.2.2 Palettenqualität

SPAR übernimmt bzw. tauscht nicht Paletten, bei denen

1. ein Brett fehlt, schräg oder quer gebrochen ist
2. ein Boden- oder Deckenrandbrett so abgesplittert ist, dass ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist
3. ein Klotz fehlt, so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass die Vernagelung oder Verschraubung sichtbar ist
4. nicht mindestens ein Identifikationszeichen (EUR- und Poolhalterzeichen) auf jeder Längsseite der Palette vorhanden und lesbar ist
5. der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist oder Ladegüter verunreinigt oder beschädigt werden können

Nicht tauschfähige EURO-Palette



ACHTUNG!

Das Zentrallager Wels ist ein vollautomatisches Lager, damit ist die optimale Palettenqualität unbedingt erforderlich, um einen reibungslosen Warenfluss im Lager zu gewährleisten.

Bei mangelhafter Palettenqualität ist die Aufgabe auf die automatische Fördertechnik nicht möglich, weshalb die Ware auf eine funktionsfähige Palette umgeschichtet werden muss.

Lieferungen auf mangelbehafteten Paletten können vom Wareneingang zurückgewiesen werden, um eine schnelle Abfertigung der LKWs zu gewährleisten.

Entspricht die Palettenqualität nicht den Kriterien, verrechnet SPAR den angefallenen Aufwand an den Lieferanten (EUR 20,-- pro Palette).

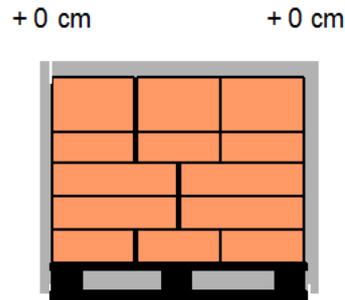
Das gilt auch für CHEP Paletten, bei denen die Palettenqualität nicht aufgrund günstigerer Mietvarianten wie etwa Selbstabholung beim Handel leiden darf, weil nicht mehr jede CHEP Palette im CHEP Servicecenter geprüft und repariert wird. Aus Kosten- und Umweltgründen ist das natürlich sinnvoll. Allerdings darf das nicht zu einer schlechteren Palettenqualität führen. Daher müssen alle Lieferanten auch bei CHEP Paletten die Palettenqualität vor dem Versenden prüfen, da uns sonst durch schadhafte Paletten ein Mehraufwand im Wareneingang entsteht. Aus diesem Grund werden wir dies in Zukunft im Fall einer gehäuften Anzahl von schadhafte CHEP Paletten auch verrechnen.

Als Beweis gilt hier die Angabe der Menge der defekten Paletten auf dem Lieferschein mit Unterschrift des Warenübernehmers. Es besteht seitens SPAR keine Beweispflicht mit Fotos.

**Für die Anlieferung gelten die mit SPAR vereinbarten Liefertage.
LKWs, die nicht am mit SPAR vereinbarten Liefertag eintreffen, werden vom
Wareneingang zurückgewiesen.**

2.2.3 Palettenüberstand

Bei Eintreffen der Ware darf es keinen Palettenüberstand geben, da die Paletten sonst aufgrund der automatischen Fördertechnik nicht eingelagert werden können.



2.2.4 Palettenhöhen

Alle Lagerhäuser sind nach EUL-Palettenhöhen eingerichtet.

Die Palettenhöhen lauten:

ECR-Name	EUL-Gesamthöhe inkl. Palette	
EUL 2	2.250 mm	2.100 mm Produkt + 150 mm Pal
EUL 1,4	1.620 mm	1.470 mm Produkt + 150 mm Pal
EUL 1	1.200 mm	1.050 mm Produkt + 150 mm Pal
EUL 1/2	675 mm	525 mm Produkt + 150 mm Pal
EUL 1/3	500 mm	350 mm Produkt + 150 mm Pal

2.2.5 Palettengewicht

Das Gesamtgewicht einer Palette darf maximal **950 kg** betragen.

2.2.6 ¼ Displays auf Dollies

Eine Abwicklung von Displays und Dollies im Zentrallager Wels ist nicht möglich. Diese werden nur in den Zweigniederlassungen gehandelt. Ab einem Gewicht von über 25 kg müssen ¼ Displays auf Dollies angeliefert werden.

2.2.7 Gefahrgut

Es sind ausnahmslos die Vorschriften des ADR für die Regelung der **begrenzten Mengen** („Konsumverpackungen“) zu beachten.

**Zusammenfassung der wichtigsten Punkte als Auszug
aus den oben genannten Vorschriften:**

Gefährliche Güter gelten als begrenzte Mengen, wenn sie auf der im ADR geregelten Art und Weise verpackt sowie gekennzeichnet sind:

- Es müssen **zusammengesetzte Verpackungen** verwendet werden, also z.B.:
 - mehrere Innenverpackungen in einer Außenverpackung, wie etwa in einem Karton oder
 - mehrere Innenverpackungen in Trays, also mit Dehn- oder Schrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst.

(Achtung: Nur bei Verwendung von Innenverpackungen aus Metall oder Kunststoff - also nicht z.B. bei Innenverpackungen aus einem anderen **Werkstoff**, wie etwa Glas - darf an Stelle der Außenverpackung auch eine Dehn- oder Schrumpffolie verwendet werden.)

- Die konkreten **Mengengrenzen** (abhängig von der Gefahrgut-Transportklassifizierung) dürfen nicht überschritten werden:
 - für die höchste zulässige Stoffmenge je Innenverpackung
 - teilweise auch für die höchste zulässige Stoffmenge je Versandstück und
 - teilweise zusätzlich für die höchste zulässige Gesamtmasse des Versandstückes - z.B.: die Gesamtmasse von Tragpackungen (Trays) darf generell 20 kg nicht überschreiten.
- Die Versandstücke (Verpackungen oder Trays) sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:
 - mit der Kennzeichnungsnummer des Füllgutes, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden
 - bei verschiedenen Gütern mit unterschiedlichen Kennzeichnungsnummern in ein und demselben Versandstück: mit den Kennzeichnungsnummern der Füllgüter, denen die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden, oder mit den Buchstaben „LQ“.

Diese **Kennzeichnung** muss von einer schwarzen Linie eingefasst sein, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm bildet; wenn es die Größe des Versandstückes erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt.

Diese Kennzeichnung der Versandstücke muss immer sichtbar sein. Daher muss jede Kennzeichnung der Versandstücke zusätzlich auch auf Umverpackungen (z.B.: Wickel- oder Schrumpffolie zur Sicherung gestapelter Versandstücke auf einer Palette) angebracht sein, wenn durch sie die direkte Kennzeichnung der Versandstücke nicht mehr sichtbar ist.

2.2.8 Beschaffenheit der Palette

Jede Änderung der Schichtung sowie des Lagen- und Palettenfaktors muss vorab gemeldet werden.

⇒ Gerhard.kroiss@spar.at

- Die Artikel müssen lagenweise so geschichtet werden, dass es keinen Überhang gibt und die Palette optimal ausgefüllt wird.
- Die einzelnen Lagen müssen verschlichtet sein, eine Turmbildung ist nicht erlaubt.
- Die Mengen eines Artikels müssen pro Lage gleich sein.
- Alle Kartons auf der Palette müssen dasselbe MHD bzw. dieselbe Chargen-Nummer aufweisen.
- Ist ein Artikel auf mehreren Bestellungen, muss er auf eigenen Paletten angeliefert werden.
- Die Paletten dürfen nicht so hoch geschichtet werden, dass die untersten Lagen zerdrückt werden.
- Die Ware ist ab einer Liefermenge von einer Lage pro Artikel artikelrein auf die Paletten zu schichten.
- Slipsheets (Zwischenkartons) sind im Zentrallager Wels nicht erwünscht und dürfen nur verwendet werden, wenn es für die Stabilität der Palette zwingend erforderlich ist.
- Plastikfolie und Papier zwischen den einzelnen Lagen dürfen nicht verwendet werden.

- Paletten müssen mit einer durchsichtigen Folie gesichert werden, ein Kantenschutz ist nicht erlaubt.
- Die Ware muss sortenrein auf eine Palette geschichtet sein, es können jedoch Zwischenpaletten übereinander gestellt werden.

Sollte die Beschaffenheit der Palette nicht den Anforderungen entsprechen, behält sich SPAR das Recht vor den entstandenen Mehraufwand zu verrechnen.

2.2.9 Beschaffenheit der GVE

Jede Änderung der GVE Verpackung muss vorab gemeldet werden.

⇒ Gerhard.kroiss@spar.at

- Die Liefereinheit muss eine geschlossene, kompakte Einheit sein. Das Handling in jeder beliebigen Situation muss möglich sein, ohne dass einzelne Einheiten herausfallen.
- Bei verschumpften Einheiten ist darauf zu achten, dass die seitliche Öffnung so klein wie möglich ist, damit keine Einheiten herausfallen.
- Bei Shelf Ready Packaging muss die Verpackung so stabil und das Sichtfenster so klein sein, dass ein effizientes Handling möglich ist, ohne dass einzelne Einheiten herausfallen.
- Bei Verwendung eines Deckels muss die Verbindung zum Karton so stark sein, dass diese das Eigengewicht des Produkts trägt. Der Deckel darf sich keinesfalls lösen.
- Die Großhandelsverpackung muss an die Größe der Einzelhandelseinheit angepasst sein.

Ist die Verpackung im Widerspruch zu den oben genannten Punkten, muss sie freigegeben werden.

⇒ Gerhard.kroiss@spar.at

Sollte die Beschaffenheit der GVE nicht den Anforderungen entsprechen, behält sich SPAR das Recht vor den entstandenen Mehraufwand zu verrechnen.

2.2.10 Lieferschein

Die Warenübernahme im Zentrallager Wels benötigt einen korrekten Lieferschein, auf dem die SPAR-Bestellnummer, die genaue Artikelbezeichnung und dazugehörige Menge angeführt sein müssen. Für jede SPAR-Bestellnummer muss ein eigener Lieferschein bereits bei der Anmeldung beim Wareneingangsbüro abgegeben werden.

Sollte der Lieferschein nicht den Anforderungen entsprechen, fehlen oder nur auf der Ware angebracht sein oder mehrere SPAR-Bestellnummern auf dem Lieferschein sein, behält sich SPAR die Verrechnung von Euro 25 pro Lieferschein vor.

3 Auszeichnung

Bitte senden Sie uns Muster Ihrer Etiketten (Palette und GVE) vor der ersten Anlieferung zum Testen.

Sollten Sie zum ersten Mal einen GS1 Auszeichnung erstellen, nehmen Sie Kontakt mit der GS1 Ihres Landes auf, um den Barcode ordnungsgemäß zu erstellen.

Freigabe durch:
 SPAR Österr. Warenhandels AG
 Zentrallager Wels
 Terminalstraße 85, 4600 Wels

Melanie Kiefer, Tel. +43 7242 25403 528
 E-Mail: melanie.kiefer@spar.at

Sonja Sommerhuber, Tel. +43 7242 25403 524
 E-Mail: sonja.sommerhuber@spar.at

Gerhard Kroiss, Tel. +43 7242 25403 521
 E-Mail: gerhard.kroiss@spar.at

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auf <http://www.gs1.at>.

Ansprechpartner GS1 Auszeichnung

GS1-Austria
 Brahmsplatz 3, 1040 Wien

Gerald Gruber, Tel: +43 1 505 8601 43
 E-Mail: gruber@gs1.at

3.1.1 Palettenauszeichnung

SPAR verlangt eine Auszeichnung sämtlicher Paletten mit dem GS1-128-Palettenlabel.

Bei fehlender oder falscher Auszeichnung der Paletten mit GS1-128 inkl. SSCC behält sich SPAR die Verrechnung von EUR 5 pro Palette an die betroffenen Lieferanten vor.

Dateninhalte:

- | | |
|--|----------|
| • SSCC – 18-stellige eindeutige Nummer der Palette | AI (00) |
| • die GTIN-Nummer der Sekundärverpackung (GVE) | AI (02)* |
| • das Mindesthaltbarkeitsdatum | AI (15) |
| • die Chargennummer | AI (10) |
| • Menge der Sekundärverpackungen (GVE) auf der Palette | AI (37) |

* Auf dem GS1-128-Palettenlabel muss zwingend die mit SPAR vereinbarte GVE-GTIN abgebildet werden. Die Abbildung von abweichenden GTIN, wie GTIN der Überverpackung, ist unzulässig.

Modulbreite/Barcodehöhe:

X-Modul:	0,495 – 1,016 mm
Höhe ohne Klarschrift:	32 mm

Etikettenformat (Empfehlung):

DIN A5	210 x 148 mm (H x B)
DIN A6	148 x 105 mm (H x B)

**Musterlieferanten GmbH
A-9999 Musterstadt**

SSCC
390123450000000012

GTIN
9012345678906

Menge
50

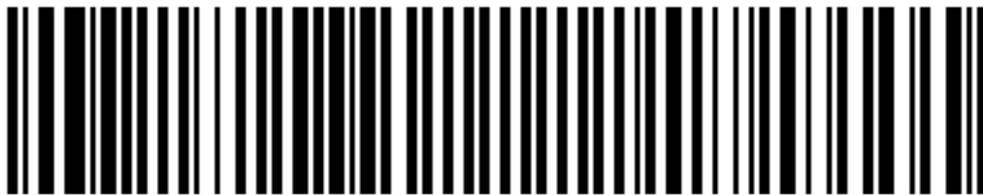
Haltbarkeitsdatum
01.05.2006

Charge
1234

Musterartikel 6x125g



(02) 09012345678906 (15) 060501 (37) 50



(00) 390123450000000012 (10) 1234

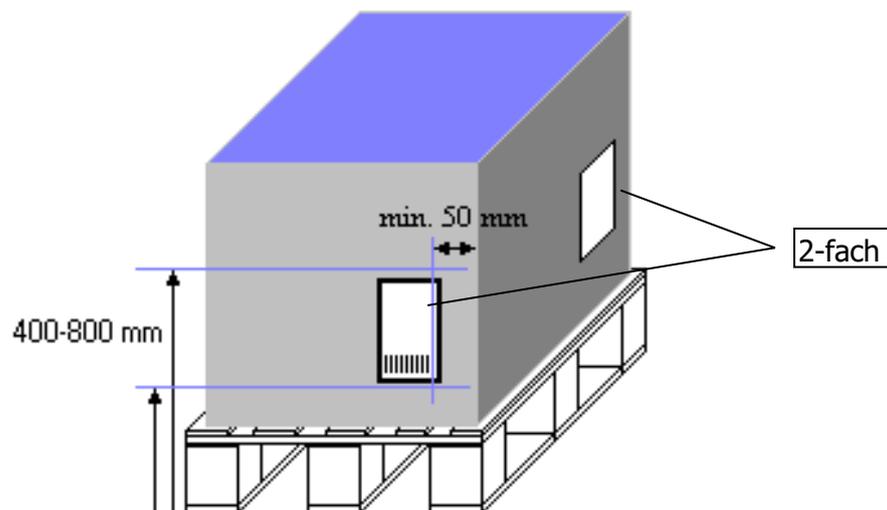
(02)	Application Identifier (AI) für die GTIN der Handelseinheiten auf der Palette
09012345678906	GTIN der Handelseinheit (Nummer der Sekundärverpackung, GVE), immer in Verbindung mit AI(37). Aufbau der GTIN: „0“ = Indikator bei gewichtsegalisierter Ware 0-9; „901234567890“ = GS1-Basisnummer + Artikelbezug; „6“ = Prüfziffer
(15)	Application Identifier (AI) für das Mindesthaltbarkeitsdatum
060501	Mindesthaltbarkeitsdatum (JJMMTT)
(37)	Application Identifier (AI) für die Menge der Handelseinheiten auf der Palette
50	Menge der Handelseinheiten auf der Palette
(00)	Application Identifier für den SSCC
390123450000000012	SSCC. Aufbau des SSCCs: „3“ = Erweiterungsziffer 0-9; „901234500000001“ = GS1 Basisnummer mit serieller Bezugsnummer; „2“ = Prüfziffer
(10)	Application Identifier (AI) für die Chargennummer
1234	Chargennummer

Platzierung des Palettenlabels:

Laut ECR Handbuch ist das GS1-Transportetikett Label 400 bis 800 mm vom Boden gemessen und seitlich mindestens 50 mm hereingerückt anzubringen. Bei transportgesicherten Paletten ist das Etikett außen auf der Folie anzubringen. Das Label ist zweifach auf der Schmalseite und auf der davon rechts befindlichen Längsseite der Palette anzubringen.

Für eine bessere Abwicklung in unseren Lägern möchten wir Sie bitten, **das Etikett so weit rechts wie möglich** anzubringen. Dies ermöglicht ein optimiertes Handling bei jeder Warenbewegung.

Bei niedrigen Paletten ist es zulässig, das Textfeld umzubiegen, der Strichcodeteil muss aber jederzeit ohne Zusatzmanipulation gescannt werden können.
(ECR Dokumentation „Harmonisierung GS1-128 – GS1 Transportetikett“)



Lagenpaletten, die für den Transport aufeinander gestellt werden, müssen einzeln (jede für sich) mit SSCC-Etiketten beklebt werden.

3.1.2 Warenauszeichnung

GVE (Großhandels-Verkaufs-Einheit)

Grundsätzlich ist die Sekundärverpackung mit Klartext, Artikelbezeichnung inklusive Größe der Einheit, MHD und Chargennummer sowie mit einem Strichcode auszuzeichnen (EAN-13, ITF-14, UPC-A, GS1-128 mit GTIN).

Die Auszeichnung hat entsprechend dem GS1-Standard auf zwei Seitenflächen der Verpackung zu erfolgen.

Bei fehlender oder falscher Auszeichnung der Kartons mit EAN-13, ITF-14 oder GS1-128 behält sich SPAR die Verrechnung von EUR 0,37 pro Karton an die betroffenen Lieferanten vor.

EVE (Einzelhandels-Verkaufs-Einheit)

Auszeichnung mit einem Strichcode (EAN-8, EAN-13, UPC-A)

3.1.3 Barcodequalität

Um schnelle und effiziente Scan-Vorgänge an den Kassen und im SPAR-Großhandel sicherzustellen werden folgende Qualitätsanforderungen an die Strichcodes gestellt:

das angebrachte Strichcodesymbol muss **mindestens** die nachfolgende Gesamtsymbolklasse nach **ISO/IEC 15416** aufweisen:

EAN-13/UPC-A:	1,5/06/670
EAN-8:	1,5/06/670
GS1-128 (EAN-128):	1,5/10/670
ITF-14:	1,5/10/670

wobei 1,5 die Gesamtsymbolklassifizierung,
06,10 die Referenznummer der Blende und
670 die Lichtwellenlänge in Nanometern ist.

Die Symbolausführung muss den jeweiligen Spezifikationen der Strichcodesymbologie entsprechen:

EAN-13/EAN-8/UPC-A:	nach GS1 Spezifikationen bzw. ISO/IEC 15420
GS1-128 (EAN-128):	nach GS1 Spezifikationen bzw. ISO/IEC 15417
ITF-14:	nach GS1 Spezifikationen bzw. ISO/IEC 16390

Um eine optimale Lesbarkeit der Barcodes zu gewährleisten wird seitens SPAR eine Gesamtsymbolklassifizierung von **2,5 empfohlen**.

Ob das Strichsymbol den Qualitätsanforderungen entspricht, prüft die GS1-Austria (www.gs1.at).

4 Elektronischer Datenaustausch mit SPAR

Die SPAR AG bietet die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches an. Es werden EDI Orders, DesAdv (Großhandel und Einzelhandel) und Invoic unterstützt.

Im Zentrallager Wels legen wir besonderen Wert auf den elektronischen Lieferschein (DesAdv). Dieser ermöglicht uns eine genauere Planung und Durchführung der Wareneingänge und somit eine Beschleunigung. Daraus resultieren kürzere Wartezeiten bei den Wareneingangstoren.

Daher erwarten wir von unseren Partnern die Übermittlung elektronischer Lieferscheine, da diese dem heutigen Standard entsprechen.

ACHTUNG! Voraussetzung, um eine DesAdv-Nachricht auch verwenden zu können, ist die korrekte GS1-128 Auszeichnung auf den Ladungsträgern.

Informationen zum Aufbau von DesAdv-Nachrichten finden Sie in unserem DesAdv-Handbuch, das Sie nach Registrierung auf unserem B2B Portal (<http://b2b.spar.at>) herunterladen können.

Im Großhandel benötigen wir die hierarchische DesAdv inkl. SSCC.

Sollten die in der DesAdv übermittelten Daten (MHD, Menge und Charge) nicht korrekt sein, behält sich SPAR vor den angefallenen Mehraufwand weiter zu verrechnen.

5 Richtlinien für CPFR-Lieferanten

Sie finden alle erforderlichen Informationen im SPAR b2b (<http://b2b.spar.at>).

6 Ansprechpartner Zentrallager Wels

Warenfluss

SPAR Österr. Warenhandels AG, Wels, Terminalstr. 85, 4600 Wels
Gerhard Kroiss, Tel. +43 7242 25403 521, E-Mail: gerhard.kroiss@spar.at
Sonja Sommerhuber, Tel. +43 7242 25403 524, E-Mail: sonja.sommerhuber@spar.at

Wareneingang

SPAR Österr. Warenhandels AG, Wels, Terminalstr. 85, 4600 Wels
Christian Fischer, Tel. +43 7242 25403 522, E-Mail: christian.fischer@spar.at
Josef Wolf, Tel. +43 7242 25403 523, E-Mail: josef.wolf@spar.at

7 Sicherheit beim Wareneingang

Betriebsgelände

- Das Fahren mit **offener Hebebühne** ist auf dem Betriebsgelände untersagt.
- Auf dem Betriebsgelände gilt die StVO, eine Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h** und Rechtsfahrgebot. Auf Personenverkehr ist besonders zu achten.
- Das Parken der Fahrzeuge ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche und nur für die Dauer bis zum Entladen erlaubt.
- Das gesamte Betriebsgelände ist mit Kameras gesichert.

Wareneingang

- Den Anweisungen des Wareneingangspersonals ist Folge zu leisten.
- Es darf nur der Wareneingang betreten werden. Alle anderen Bereiche im Lager sind nur mit Genehmigung zu betreten.
- Vor dem Entladen hat sich der Lieferant mit Frachtbrief und Lieferschein beim zuständigen Wareneingang anzumelden und einweisen zu lassen.
- Die automatischen Anpassbühnen sind **ordnungsgemäß** zu bedienen. Sollte der LKW Fahrer keine Kenntnis davon besitzen, so hat er dies dem Wareneingangspersonal mitzuteilen und wird eingewiesen.
- Das Entladen der LKWs muss durch den Lieferanten erfolgen.
- Das Entladen der LKWs darf ausschließlich mit **Sicherheitsschuhen** erfolgen.
- Sollte die Palettenqualität nicht unseren Anforderungen entsprechen, ist ein Palettentausch nicht vorgesehen.

Allgemein

- Die Bedienung von SPAR-Elektrogeräten erfolgt auf **eigenes Risiko und Gefahr**. Der Lieferant haftet für Beschädigungen unserer Arbeitsgeräte (E-Hubwagen). Unfälle und Beschädigungen sind unverzüglich dem Wareneingangsleiter zu melden und ein Unfallbericht ist zu erstellen.
- Abfälle sind vom Lieferanten ordnungsgemäß zu entsorgen (bereitgestellte Tonnen) oder mitzunehmen.
- **Rauchen** in der Halle und **Alkoholgenuss** am gesamten Betriebsgelände sind untersagt.
- Im Wareneingangsbereich herrscht reger Verkehr mit Elektrogeräten – bitte um **besondere Vorsicht**.
- Brandalarm-Durchsage beachten! Dem Personal ist Folge zu leisten.
- Fluchtwege sind freizuhalten.
- Das Mitfahren auf Elektrogeräten ist verboten.